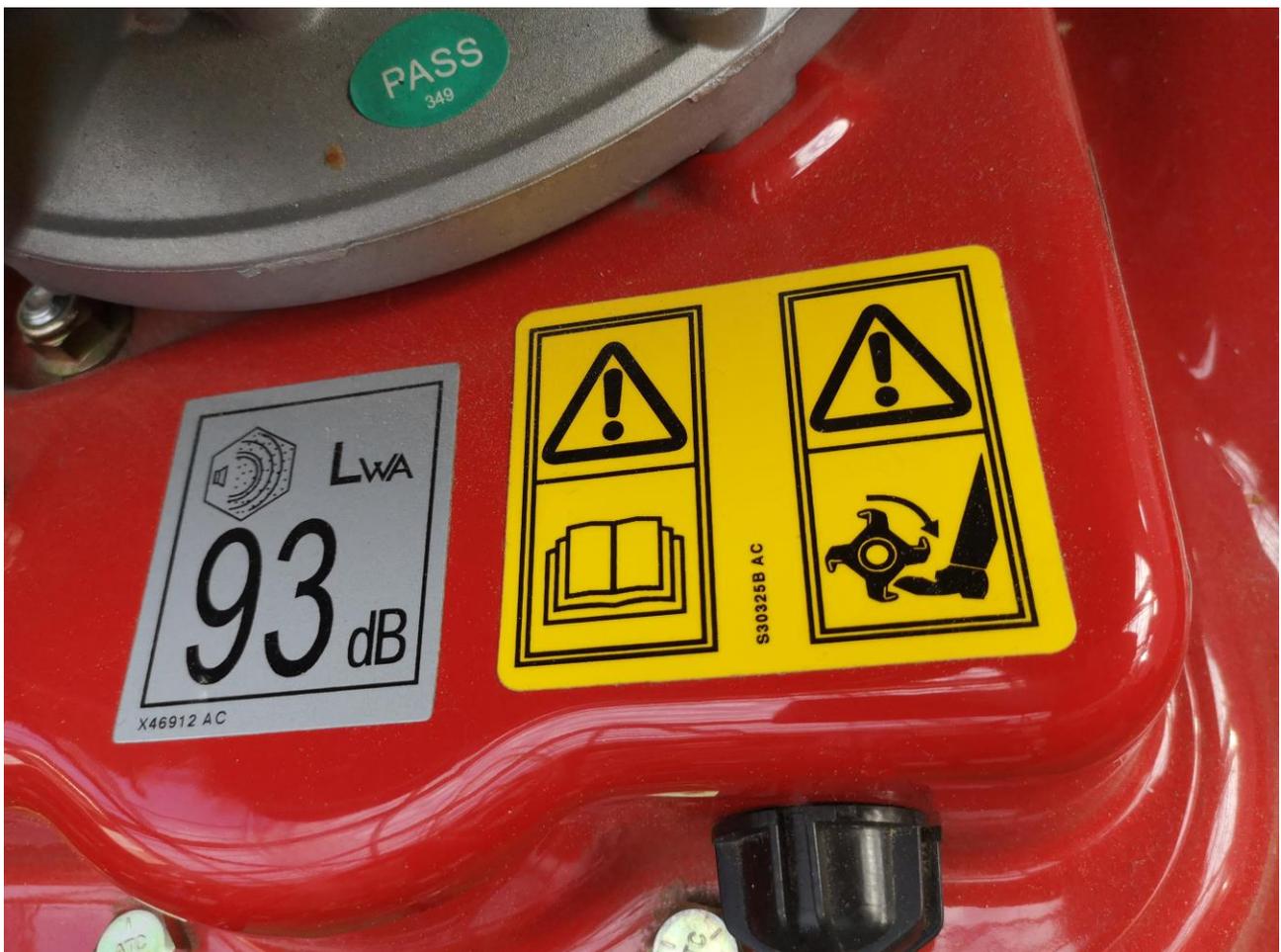


Jahresbericht Marktkontrolle MaLV

2020



1. Einleitung

Die seit dem 22. Mai 2007 gültige (Stand 1.1.2020) Maschinenlärverordnung (MaLV) entspricht der Umsetzung der Outdoor Richtlinie 2000/14/EG (OND) in Schweizer Recht. Gemäss der revidierten MaLV liegt deren Vollzug bzw. die Durchführung der Marktüberwachung grundsätzlich beim Bundesamt für Umwelt BAFU | Abteilung Lärm und NIS.

Auf der Grundlage von Art. 43 USG kann das BAFU jedoch gewisse Vollzugsaufgaben, insbesondere die Marktkontrolle, auslagern. Per 1.1.2020 wurden die Kontrollaufgaben vom Bundesamt für Umwelt BAFU | Abteilung Lärm und NIS gemäss Art. 12 MaLV an die Stiftung agriss als Kontrollorgan ausgelagert.

Mit der Maschinenlärverordnung MaLV wird das Ziel verfolgt, dem Markt leisere Produkte bereitzustellen.

Die MaLV und die Richtlinie 2000/14/EG (OND) verlangen, dass alle Maschinengruppen, die in ihren Geltungsbereich fallen, mit dem durch sie garantierten Schalleistungspegel gekennzeichnet werden. Damit sollen den künftigen Käufern und Nutzern ausreichende Informationen über die Geräuschemission der jeweiligen Maschine zur Verfügung gestellt werden.

Diese so genannte "Outdoor-Richtlinie" betrifft vor allem Baumaschinen, aber beispielsweise auch Gartenbaumaschinen, Hubarbeitsbühnen, Kehrmaschinen, Kräne oder Kompressoren. Für alle diese Maschinengruppen legt die Richtlinie Messverfahren und Betriebsbedingungen für die Bestimmung des Schalleistungspegels fest. Mit der Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein in der Schweiz niedergelassener Vertreter, dass Geräte und Maschinen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Zusätzlich bringt der Hersteller ein Piktogramm des garantierten Schalleistungspegel am Gerät oder der Maschine an.

2. Marktkontrolle

Mit dem Auslagerungsvertrag hat das BAFU die Aufgaben der Marktkontrolle MaLV an agriss übertragen. Ausgelagert sind die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang im den in Art. 12 MaLV anfallenden Kontrolltätigkeiten. Marktrelevante Handlungen, insbesondere die Verfügung von Massnahmen gemäss Art. 13 MaLV (Rückrufe, Beschlagnahmungen oder Einziehungen), liegen im Zuständigkeitsbereich des BAFU.

In einem internen Leitfadens, der aktuell vom BAFU erarbeitet wird, werden die genauen Verfahrensschritte aufgeführt und nach Zuständigkeit aufgeteilt.

Agriss führt die Marktkontrolle im Rahmen seiner angestammten Tätigkeiten, die es aufgrund seines Stiftungszwecks ausübt, durch. Die Marktkontrolle besteht in der Durchführung von Kontrollen aufgrund von:

- Stichprobenprogrammen,
- Besuchen von Messen, Herstellern, Importeuren, Grossverteilern, Fachgeschäften und anderen Inverkehrbringern,
- Hinweisen aus der Bevölkerung oder
- Meldungen aus europäischen und internationalen Marktüberwachungssystemen (ICSMS)

Der Aufwand für die Marktkontrolle MaLV durch agriss betrug insgesamt 166 Stunden und liegt damit im Rahmen des im Auslagerungsvertrag vorgegebenen Kostendaches.

Die Leistungen sind gemäss MWSTG Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 Bst. C von der MWST ausgenommen.

2.1. Einzelkontrollen

Einzelkontrollen umfassen alle Kontrollen ausserhalb der Stichprobenprogramme. In der Regel steht hier an erster Stelle eine formelle Überprüfung (an Messen, Verkaufsstellen und dergleichen), bei der insbesondere die korrekte Kennzeichnung an den Geräten und Maschinen kontrolliert wird (gem. MaLV Art. 12 Abs. 2, Bst. a 2., im Folgenden „Einfache Kontrolle“ genannt). Bei einem vermuteten Mangel werden weitere technische Unterlagen eingefordert und wenn nötig eine Hörkontrolle an einem Gerät oder einer Maschine durchgeführt. Es handelt sich dann um „Ordentliche Kontrollen“.

Im Rahmen der Ordentlichen Kontrollen werden i. d. R. zuerst die technischen Dokumente (Konformitätserklärung, Bedienungsanleitung und Produktflyer oder -beschreibungen) eingefordert und beurteilt. Der allfällig zusätzlich bekannte Sachverhalt und die Ergebnisse der Beurteilung der Dokumente bilden die Basis für den Entscheid über das weitere Vorgehen.

Im Rahmen der Marktkontrolle MaLV hat agriss zu einem grossen Teil Einzelkontrollen durchgeführt. Dabei wurden Laubbläser, Rasenmäher, Motorhacken, Kompressoren, Abbruchhämmer und eine Baumaschine überprüft. Die Einzelkontrollen fanden in unterschiedlichen Baumärkten statt, in einem Fall passierte das bei einem Verkaufsstützpunkt eines Herstellers.

Tabelle 1: Einzelkontrollen (ohne Stichprobenprogramm)

	Korrekt	Mängel Konformitäts- erklärung	Mängel Kenn- zeichnung	nicht MaLV	Gesamt
Anzahl Kontrollen	26			1	27
Kategorie					
- Mit Grenzwert					12
- Ohne Grenzwert					15
Antriebsart					
- Diesel					1
- Benzin					14
- Akku					2
- 230 V					10
Vertrieb					
- Fachhandel					1
- Grossverteiler					26

Resultate der Einzelkontrollen

Die 27 Einzelkontrollen beinhalteten eine Sichtkontrolle der Angaben auf dem Gerät und eine Prüfung der Konformitätserklärung und der Bedienungsanleitung. Da die Konformitätserklärungen bei allen Herstellern auch für das Inverkehrbringen nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) gefordert sind und deshalb auch bei allen Maschinen vorhanden waren, wurde hauptsächlich geprüft, ob die zusätzlichen Anforderungen gemäss Art. 8 MaLV aufgeführt sind:

- d. für das Gerät oder die Maschine gemessener Schalleistungspegel;
- e. für das Gerät oder die Maschine garantierter Schalleistungspegel;
- f. das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren und gegebenenfalls Name und Adresse der Konformitätsbewertungsstelle;
- g. Erklärung, dass das Gerät oder die Maschine den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

Da keine Mängel festgestellt wurden, besteht die Vermutungswirkung, dass die kontrollierten Geräte korrekt in Verkehr gebracht wurden. Es wurden keine Verfahren eröffnet.

Bei einer Motorhacke waren Unklarheiten in den Definitionen der betroffenen Maschinenkategorie sowie der Angaben in der Geräteliste der MaLV festzustellen. Im Anschluss an die Prüfung wurde der Sachverhalt mit Hilfe der RL 2000/14/EG, des Leitfadens für die Anwendung der Richtlinie und der Norm EN 709 überprüft. Es zeigte sich, dass Motorhacken mit einer Leistung >3 kWh laut Definition in der RL 2000/14/EG Anhang I von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind. Sie werden somit von der MaLV nicht erfasst. Die genannte Motorhacke ist in Tabelle 1 unter «nicht MaLV» aufgeführt.

Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass die Vorgaben an die Kennzeichnung auf den Geräten und an die Dokumentation bei den kontrollierten Geräten gut eingehalten wurden.

2.2. Stichprobenprogramme

*Bei einem **Stichprobenprogramm** wird eine Auswahl von Inverkehrbringern derselben Gerätekategorie angeschrieben und die Einsendung einer Konformitätserklärung und der Bedienungsanleitung innerhalb einer vorgegebenen Frist verlangt. Es erfolgt eine formelle Kontrolle (gem. MaLV Art. 12 Abs. 2, Bst. a1) auf Basis der eingereichten Dokumente. Bei einem vermuteten Mangel werden weitere technische Unterlagen eingefordert und eine Sicht- und Hörkontrolle an einem Gerät durchgeführt.*

Agriss hat im Berichtsjahr ein Stichprobenprogramm durchgeführt. Betroffen waren die Laubbläser (Nr. 34 in der Geräteliste der MaLV). Die Auswahl wurde in Absprache mit dem BAFU getroffen.

Da Laubbläser in der Gruppe ohne Grenzwert erfasst sind, wurde bereits zu Beginn des Stichprobenprogrammes der Fokus der Überprüfung auf die korrekte Deklaration in der Konformitätserklärung gemäss Art. 8 MaLV gelegt.

Angefragt wurden nebst der Konformitätserklärung auch die Verkaufsflyer oder Produktbeschreibungen.

Resultate des Stichprobenprogrammes

Insgesamt wurden im Rahmen des Stichprobenprogrammes 11 Inverkehrbringer angeschrieben. Davon haben 9 innerhalb der vorgegebenen Frist geantwortet. Bei 2 Firmen musste agriss nachfragen, wobei die Verzögerung nicht durch fehlerhafte oder fehlende Unterlagen verursacht wurde, sondern weil die Firmen die Briefe intern nicht an die richtigen Personen weitergeleitet haben.

Die Stichproben wurden sowohl bei Fachhandelsanbietern und Grossverteilern als auch bei reinen Onlineanbietern durchgeführt.

Hauptbestandteil der Kontrolle war die Überprüfung der Konformitätserklärung nach MaLV Art. 8, Abs. 3.

Bei einer Überprüfung wurden folgende Mängel in der Konformitätserklärung festgestellt:

- a. Es fehlte die in Art. 8 Abs. 3 Bst. g geforderte Erklärung, dass die Maschine den Anforderungen der MaLV, resp. der Richtlinie 2000/14/EG entspricht.
- b. Es fehlte die in Art. 8 Abs. 3 Bst. d geforderte Angabe des für die Maschine gemessenen Schalleistungspegels.
- c. Es fehlte die in Art. 8 Abs. 3 Bst. e geforderte Angabe des für die Maschine garantierten Schalleistungspegels.
- d. Es fehlte die in Art. 8 Abs. 3 Bst. f geforderte Angabe über das angewandte Konformitätsbewertungsverfahren.

Aufgrund dessen wurde zusätzlich eine Sichtprüfung des Gerätes durchgeführt, wobei sich zeigte, dass der in der Konformitätserklärung sichtbare Mangel auch in der Bedienungsanleitung vorhanden war. Die Kennzeichnung auf dem Gerät selbst entsprach den Anforderungen an die Kennzeichnung, jedoch nicht an Dauerhaftigkeit gem. Art. 9, Abs. 1 MaLV.

Beim Inverkehrbringer wird eine Stellungnahme eingefordert und es werden weitere Verfahrensschritte nach MaLV Art. 13 angedroht.

Tabelle 2: Übersicht Stichprobenprogramm «Laubbläser»

	Korrekt	Mängel Konformitätserklärung	Mängel Kennzeichnung	Gesamt
Anzahl Kontrollen	10	1		11
Antriebsart				
- Benzin				4
- Akku				5
- 230 V				2
Vertrieb				
- Fachhandel				4
- Grossverteiler				5
- Onlineshop				2

2.3. ICSMS

Die Abkürzung ICSMS steht für "Internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products". Dahinter verbirgt sich das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten. Es ist ein Instrument, mit dem Marktüberwachungsbehörden sowie Hersteller, Händler und Käufer technischer Produkte Informationen austauschen können und das im Sinne des Arbeits- und Verbraucherschutzes und des fairen Wettbewerbs.

Die Webseite von ICSMS besteht aus einem geschlossenen Bereich für Marktüberwachungsbehörden und einem öffentlichen Bereich mit offiziellen Informationen für Hersteller, Händler und Verbraucher.

Im Berichtsjahr wurden keine Fälle aus Einzelkontrollen oder Stichproben in das internationale Meldesystem ICSMS eingetragen.

Automatischen Meldungen die agriss via ICSMS erhält, werden überprüft. Im Berichtsjahr wurde keine Kontrolle aufgrund einer Meldung in ICSMS durchgeführt.

2.4. Zusammenfassung Stichproben und Marktkontrollen 2020

Gesamthaft wurden im Jahre 2020 38 Kontrollen durchgeführt, darin enthalten sind sämtliche Kontrollen aus Stichproben (2.2) und Einzelkontrollen (2.1). Dabei hat agriss in einem Fall Mängel in der Deklaration nach MaLV entdeckt.

2.5. Vorschlag Stichprobenprogramm 2021

Jährlich hat agriss die Aufgabe, ein bis zwei Stichprobenprogramme durchzuführen. Agriss schlägt für das Jahr 2021 folgende Stichprobenprogramme vor:

1. Maschine mit Grenzwert: Rasenmäher (Nr. 32)
2. Maschine ohne Grenzwert: Baustellenkreissägemaschine (Nr. 05)

Das Vorgehen für die Durchführung der Stichprobenprogramme 2021 richtet sich nach dem in 2.2 beschriebenen Vorgehen. Dies umfasst die folgenden Schritte:

- Marktangebot erfassen
- Unterlagen einfordern
- Formelle Überprüfung der eingereichten Unterlagen
- Kontrollverfahren abschliessen oder weiterführen.

Agriss, Schöftland, 04. Januar 2021